

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1394**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
16. Wahlperiode**

09.11.2006/

Vorlage für den Bildungsausschuss am 09.11.2006

**Änderungsantrag
von CDU und SPD**

zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/1000)

1. In § 9 Abs. 1 erhält Punkt 2 folgenden Wortlaut:

“2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Regionalschule,
- b) die Gemeinschaftsschule,
- c) das Gymnasium,“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

“(2) Schulen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c sowie Nr. 4 genannten Schularten können organisatorisch verbunden werden. Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Außerdem können berufsbildende Schulen miteinander organisatorisch verbunden werden.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) An den Regionalschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Regionalschulen und Gymnasien sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Regionalschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen. Die Regionalschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schüler der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann. Die Möglichkeit der Antragstellung auf Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule bleibt in den Fällen der Sätze 4 und 5 unberührt.“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

“In organisatorisch verbundenen Regionalschulen und Gymnasien können die Jahrgangsstu-

fen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden. Nach Abschluss der gemeinsamen Orientierungsstufe weist die Schule die Schülerin und den Schüler der Schulart zu, für die sie oder er nach dem am Ende der Orientierungsstufe gezeigten Leistungsstand geeignet erscheint.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch „Regionalschulen“ sowie die Wörter „Grund- und Hauptschule“ durch „Grund- und Regionalschule“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 40 bis 47“ ersetzt durch „§§ 40 bis 43, 47“.

7. § 18 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(3) Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen sowie eines Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses an Regionalschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen für die Prüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses aufgrund des erreichten Leistungsstandes im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe zehn.“

8. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „der Gesamtschule“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

9. § 18 Abs. 7 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“Bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase des zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führenden Bildungsganges an der Regionalschule (§ 41 Abs. 3) ein Schuljahr unberücksichtigt.“

10. § 24 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler an der zuständigen Grund- oder Regionalschule oder an dem zuständigen Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.“

11. § 24 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.“

12. § 32 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie müssen sich für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben eignen. Dazu gehört die Befähigung für die Lehrerlaufbahn, die der Schulart entspricht, an der sie oder er tätig ist. Ausnahmen von Satz 3 bilden die Schulen, in denen mehrere Schulen oder mehrere Bildungsgänge verbunden sind oder für deren Schulart eine Lehrerlaufbahn im Lande nicht vorhanden ist. In diesen Fällen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn besitzen, die auf einen Bildungsgang ausgerichtet ist, dessen Abschluss an der Schule erreicht werden kann. Als Eignungsmerkmal kommen insbesondere auch Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Schulverwaltung, in der Lehreraus- und -fortbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst in Betracht.“

13. In § 37 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

14. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 41
Regionalschule

(1) Die Regionalschule vermittelt im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine und berufsorientierende Bildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. Als differenzierte Schulart umfasst sie den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach besuchter Jahrgangsstufe neun und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses nach besuchter Jahrgangsstufe zehn. Beide Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

(2) An Regionalschulen werden die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet. Ab Jahrgangsstufe sieben beginnt eine auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene Differenzierung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.“

15. § 42 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 42
Gemeinschaftsschule

(1) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. In der Gemeinschaftsschule werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs gemeinsam unterrichtet; die Gemeinschaftsschule entwickelt Formen und Angebote für ein weitgehend gemeinsames Lernen bis zum Ende der Sekundarstufe I.

(2) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben.“

16. § 44 „Integrierte Gesamtschule“ wird gestrichen.

17. § 45 „Kooperative Gesamtschule“ wird gestrichen.

18. § 46 „Gemeinschaftsschule“ wird gestrichen.

19. In § 65 Abs. 1 erhält Punkt 8 folgenden Wortlaut:

„Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3) und die Form der Differenzierung einschließlich der Bildung gemeinsamer Lerngruppen ab der Jahrgangsstufe sieben an der Regionalschule (§ 41 Abs. 2 Satz 2),“

20. § 75 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiseltererbeiräte jeweils gebildet für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gemeinschaftsschulen.

Die Elternvertretungen von Gemeinschaftsschulen können sich an jedem Kreiselternebeirat beteiligen. Bei mindestens drei Gemeinschaftsschulen wird ein eigener Kreiselternebeirat für die Gemeinschaftsschulen gebildet.“

21. In § 75 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Realschulen“ durch „Regionalschulen“ ersetzt. Das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ sowie das Wort „Gesamtschulen“ werden gestrichen.

22. In § 75 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Grundschulen“ das Komma sowie das Wort „Hauptschulen“ gestrichen.

23. § 76 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Land werden Landeselternebeiräte gebildet jeweils für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gemeinschaftsschulen.“

24. In § 76 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis „und 5“ gestrichen.

25. In § 85 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bei den Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren“ sowie „und bei den Hauptschulen aus je drei Mitgliedern der Kreisschülervertretung“ gestrichen.

26. In § 100 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

27. § 113 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Schulkostenbeiträge werden vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus getrennt für Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ festgelegt.“

28. In § 113 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

29. In § 115 Abs. 3 werden die Wörter „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ sowie das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

30. In § 124 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 werden die Wörter „für das Jahr 2001“ jeweils durch die Wörter „des Jahres 2001“ ersetzt.

31. § 124 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Berechnung der Zuschüsse wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 1 für Regionalschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Realschule und für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Gesamtschule zu Grunde gelegt. Ist im Übrigen eine Schule in freier Trägerschaft nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, wird sie unter Berücksichtigung ihres Bildungsangebots einer bestehenden Schulart zugeordnet.

32. Nach § 124 Abs. 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen wird als öffentlicher Schülerkostensatz des Jahres 2001 nach Absatz 1 Satz 2

1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grund- und Hauptschulen und

2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen zuzüglich 10,5% des Schülerkostensatzes der Förderschulen

zu Grunde gelegt.

Erstreckt sich die Genehmigung für eine Freie Waldorfschule auch auf ein Förderzentrum, wird für dessen Schülerinnen und Schüler der Schülerkostensatz der dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Sonderschulart zu Grunde gelegt.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

33. In § 126 Satz 3 wird der Verweis „§ 124 Abs. 3“ geändert in „§ 124 Abs. 4“.

34. In § 128 Abs. 2 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Es erlässt auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (§ 4), unter Beachtung der Lernfähigkeiten und des Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sowie unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes der Jugendlichen die nachstehenden Vorschriften.“

35. In § 128 Abs. 3 Punkt 2 werden die Wörter „und der Abschlüsse“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „die Gestaltung und die Anforderungen der Abschlüsse, die durch die Abschlüsse eröffneten Zugangsmöglichkeiten zu weiteren schulischen Bildungsgängen“.

36. In § 131 Abs. 2 Punkte 1, 2 und 3 werden die Wörter „Hauptschulen, Realschulen“ jeweils durch das Wort „Regionalschulen“ ersetzt.
In Punkt 3 a) werden das Wort „Gesamtschulen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

37. In § 131 Abs. 3 werden die Wörter „einzelne“ sowie „und die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden im Übrigen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 festlegen“ gestrichen.

38. In § 137 Abs. 3 werden in den Punkten 2, 3 und 5 die Wörter „Hauptschulen, Realschulen“ jeweils durch das Wort „Regionalschulen“ ersetzt.
In den Punkten 2, 3 und 5 werden jeweils das Wort „Gesamtschulen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

39. § 148 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 148
Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Hauptschulen
und Realschulen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Haupt- oder Realschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Regionalschulen. Durch Entscheidung des Schulträgers, die nach Anhörung der Schulkonferenz erfolgt und der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf, kann eine entsprechende Schulartänderung auch vor dem in Satz 1 genannten Termin jeweils zum Schuljahresbeginn, frühestens jedoch ab dem 01.08.2008, vorgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt können sich Haupt- und Realschulen auch organisatorisch zu einer Regionalschule verbinden. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schulartänderung die Haupt- oder Realschule besuchen, werden in der Regionalschule dem von ihnen bisher besuchten Bildungsgang zugeordnet. Für die Haupt- und Realschulen gelten bis zu der Schulartänderung nach Satz 1 die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Hauptschule hat fünf Jahrgangsstufen. Abweichend von Satz 1 können ab der achten Jahrgangsstufe flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Die Hauptschule schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Die Realschule hat sechs Jahrgangsstufen. Sie vergibt in Verbindung mit einer Prüfung den Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe neun die Schule verlassen. Die Realschule schließt mit einer Prüfung ab.

(4) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die Hauptschulen und Realschulen zu den weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Für diesen Zeitraum werden die in den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, 24 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 4 Satz 1 und 131 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 c aufgeführten Schularten jeweils um die Schularten Hauptschule und Realschule ergänzt. Im Übrigen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010

1. § 9 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gymnasium die Schülerin oder den Schüler auch der nächsten Jahrgangsstufe einer Realschule zuweisen kann, wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen; § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Hauptschule oder die Realschule die Schülerin oder den Schüler mit Zustimmung der Eltern der nächsten Jahrgangsstufe der Realschule oder des Gymnasiums zuweist, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann,

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Bezeichnung „Grund- und Hauptschule“ für organisatorische Verbindungen von Grund- und Hauptschulen zulässig ist,
3. § 18 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass durch Verordnung auch vorgesehen werden kann, dass Schülerinnen oder Schüler an Realschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben,
4. § 18 Abs. 7 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des § 18 Abs. 2 auch bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der flexiblen Übergangsphase der Hauptschule (Abs. 2 Satz 2) ein Schuljahr unberücksichtigt bleibt,
5. § 75 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass dem gemeinsamen Kreiselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren auch die Hauptschulen angehören und anstelle des Kreiselternbeirates für Regionalschulen ein Kreiselternbeirat für Realschulen gebildet wird, an dem sich die Elternvertretungen von Regionalschulen beteiligen können,
6. § 76 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass dem gemeinsamen Landeselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren auch die Hauptschulen angehören und anstelle des Landeselternbeirates für Regionalschulen ein Landeselternbeirat für Realschulen gebildet wird,
7. § 85 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Vertreterversammlung bei den Hauptschulen aus je drei Mitgliedern der Kreisschülervertretung zusammensetzt.

(5) § 137 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 findet bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesschulbeirates mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter der Regionalschulen sowohl Vertreterinnen oder Vertreter der Hauptschulen als auch Vertreterinnen oder Vertreter der Realschulen Mitglieder des Landesschulbeirates sind.“

40. Es wird ein neuer § 149 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 149
Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt
des Inkrafttretens bestehende Gesamtschulen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Gesamtschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Gemeinschaftsschulen. Durch Entscheidung des Schulträgers, die nach Anhörung der Schulkonferenz erfolgt und der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf, kann eine entsprechende Schulartänderung auch vor dem in Satz 1 genannten Termin jeweils zum Schuljahresbeginn vorgenommen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler an kooperativen Gesamtschulen, die im Schuljahr vor der Schulartänderung die Jahrgangsstufen sieben bis neun besuchen, werden dem von ihnen an der kooperativen Gesamtschule besuchten Bildungsgang zugeordnet. An kooperativen Gesamtschulen ist für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 jeweils in die fünfte Jahrgangsstufe eintreten, eine gemeinsame Orientierungsstufe einzurichten.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die Gesamtschulen zu den weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses

Gesetzes. Für diesen Zeitraum werden die in den §§ 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, 37 Abs. 5 Satz 3, 113 Abs. 4 Satz 1 und 131 Abs. 2 Nr. 3 a aufgeführten Schularten um die Schulart Gesamtschule ergänzt. Im Übrigen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010

1. § 75 Abs.1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Kreiseltererbeirates für Gemeinschaftsschulen ein Kreiselterbeirat für Gesamtschulen gebildet wird, an dem sich die Elternvertretungen von Gemeinschaftsschulen beteiligen können,
2. § 76 Abs.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Landeselterbeirates für Gemeinschaftsschulen ein Landeselterbeirat für Gesamtschulen gebildet wird.

(4) § 137 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 findet bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesschulbeirates mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der jeweiligen Vertreterinnen oder der Vertreter der Gemeinschaftsschulen Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschulen Mitglieder des Landesschulbeirates sind.“

41. Der bisherige § 148 „Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“ wird § 150 mit der Überschrift „Sonstige Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“.

42. In § 150 (neu) Abs. 1 wird als neuer Satz 1 eingefügt:

„Kinder, die in 2007 schulpflichtig werden oder nach § 22 Abs. 3 in die Jahrgangsstufe eins der Grundschule aufgenommen werden sollen, können abweichend von § 24 Abs. 1 nur in der zuständigen Grundschule nach § 24 Abs. 2 aufgenommen werden.“

43. In § 150 (neu) Abs. 10 werden als neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Abweichend von § 113 Abs. 4 Satz 3 bestimmt sich die Höhe des Richtwertes bis einschließlich der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 bei Regionalschulen nach dem Richtwert für Realschulen, bei Gemeinschaftsschulen nach dem Richtwert für Gesamtschulen. Abweichend von § 113 Abs. 4 Satz 4 findet bis einschließlich der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 für gemeinsame Orientierungsstufen nach § 9 Abs. 4 der Richtwert für Gesamtschulen Anwendung.“

Der bisherige einzige Satz wird Satz 3.

44. In § 150 (neu) Abs. 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Besuch Freier Waldorfschulen werden abweichend von § 115 Abs. 3 bis einschließlich der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2012 die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe fünf denen der Gesamtschulen zugeordnet.“

45. § 150 (neu) Abs. 13 erhält folgenden Wortlaut:

„(13) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Ist eine Ersatzschule als Schule der Schulart Hauptschule oder Realschule genehmigt, erlischt die Genehmigung mit Ablauf des 31. Juli 2010, soweit nicht auf Antrag des Schulträgers die Genehmigung bezogen auf eine in diesem Gesetz vorgesehene Schulart einschließlich der Bezeichnung der Schule geändert worden ist. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 3 bleibt in den Fällen des Satzes 2 eine verliehene Anerkennung, die der nach § 118 entspricht, in Kraft.“

46. Die Inhaltsübersicht in Artikel 1 ist wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen:

„§ 41 Hauptschule“ wird ersetzt durch „§ 41 Regionalschule“,
„§ 42 Realschule“ wird ersetzt durch „§ 42 Gemeinschaftsschule“,
die §§ 44, 45 und 46 bleiben unbesetzt,
„§ 148 Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Vorschriften“ wird ersetzt
durch „§ 148 Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende
Hauptschulen und Realschulen“,
nach § 148 wird angefügt „§ 149 Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttre-
tens bestehende Gesamtschulen“,
nach § 149 wird angefügt „§ 150 Sonstige Übergangsbestimmungen und Fortgeltung beste-
hender Bestimmungen“.

47. Artikel 3 § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Artikel 1 in Kraft

1. die §§ 113 bis 115 und § 126 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2008,
2. die §§ 18 und 19, 40, 41, 43, 47 und § 148 Abs. 2 und 3 am 1. August 2008,
3. § 79 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2010.“

48. Artikel 3 § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 treten folgende Bestimmungen des Schulgesetzes 1990 wie folgt außer Kraft:

1. §§ 42 Abs. 3 bis 5 mit Ablauf des 31. Juli 2007,
2. §§ 76, 77 und 77a mit Ablauf des 31. Dezember 2007,
3. §§ 11, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2 und 3, 14 und 25 sowie die §§ 38 und 39 mit Ablauf des 31. Juli 2008,
4. §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 mit Ablauf des 31. Juli 2010,
5. §§ 78 und 79 mit Ablauf des 31. Dezember 2012.“

gez.
Susanne Herold

gez.
Dr. Henning Höppner